

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 3:

Halteverbot in der Schlossallee

Inhalte:

Anfechtungsklage – Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns – Allgemeinverfügung – Ermessen – Verhältnismäßigkeit als Ermessensgrenze – Bekanntgabe eines Verwaltungsakts

Sachverhalt:

A wohnt fast am Ende der 800 m langen Einbahnstraße Schlossallee in der Oststadt von Mannheim. Die Schlossallee ist ohne Gehsteig zwölf Meter breit. Am Anfang der Schlossallee, etwa 200 Meter vom Haus des A entfernt, sollen auf einer Straßenseite auf einer Strecke von etwa 400 Metern neue Laternenmasten errichtet werden. Um einen ungehinderten Bauverkehr zu gewährleisten, stellt die zuständige Straßenverkehrsbehörde beidseitig auf ganzer Länge der Schlossallee Halteverbotsschilder (Zeichen 283 zu § 41 StVO) mit dem Zusatzschild „7–19 h“ auf.

Nach Ansicht von A ist das Halteverbot nicht gerechtfertigt. Vor allem auf der Straßenseite, auf der keine Laternenbauarbeiten stattfinden und an der auch sein Grundstück liegt, sei das Verbot überflüssig. Er erhebt deshalb Widerspruch, der aber erfolglos bleibt.

Damit will sich A aber nicht geschlagen geben. Er erhebt deshalb beim Verwaltungsgericht Karlsruhe form- und fristgerecht Klage auf Aufhebung des Halteverbots vor seinem Grundstück, das heißt auf der Straßenseite, auf der keine Bauarbeiten stattfinden. Jeder habe das Recht, die Straße so zu benutzen, wie er wolle. A trägt außerdem vor, die Verkehrssituation in der Schlossallee erfordere kein Halteverbot, weil die Straße ohnedies breit genug sei, um die Baufahrzeuge ungehindert passieren zu lassen. Jedenfalls das Halteverbot auf der den Bauarbeiten gegenüberliegenden Straßenseite sei für die Bauarbeiten nicht notwendig oder förderlich. Im Laufe des Gerichtsverfahrens stellt sich heraus, dass diese Behauptung richtig ist. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Abwandlung

B hat sein Fahrzeug einen Tag bevor die Halteverbotsschilder von der Straßenbehörde aufgestellt werden ordnungsgemäß an der den späteren Bauarbeiten gegenüberliegenden Straßenseite geparkt und ist anschließend für eine Woche verweist. Bei seiner Rückkehr muss er feststellen, dass sein Fahrzeug abgeschleppt und auf einen Verwehrplatz der Stadt Mannheim gebracht worden ist. Die Straßenverkehrsbehörde erklärt ihm, dass sein Fahrzeug im Halteverbot gestanden habe. B meint, das Schild könne für ihn nicht gelten. Hat er Recht?

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung:

Zu den verwaltungsprozessualen Fragen: *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 15. Aufl. 2017, § 5 Rn. 175–255; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2018, §§ 10–14, 23, 25; *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2014, 2. Abschnitt.

Zu den materiell-rechtlichen Fragen: *Maurer*, in: Maurer/Waldhoff (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 7 Rn. 1–25, und *Voßkuhle*, Entscheidungsspielräume der Verwaltung, JuS 2008, S. 117–119 (zum Ermessen); *Maurer/Waldhoff*, a.a.O., § 9 Rn. 1–67 (zu Begriff und Funktion des Verwaltungsakts), insbes. Rn. 30–37 (zur Allgemeinverfügung und insbesondere zu Verkehrszeichen); § 10 Rn. 1–84 (zu den rechtlichen Voraussetzungen, der Rechtswirksamkeit und der Anfechtbarkeit von Verwaltungsakten).

Zur Vertiefung:

Schwerdtfeger/Schwerdtfeger, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 15. Aufl. 2018, § 5 (prozessuale und materielle Prüfung eines belastenden Verwaltungsakts); *Ruffert*, in: Erichsen/Ehlers, Allg. Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2010, § 21 Rn. 14 ff. (zu den einzelnen Merkmalen des Verwaltungsakts).

Zur Abwandlung:

BVerwGE 102, 316 (318) (Abschleppen eines ursprünglich ordnungsgemäß geparkten Kraftwagens); *Koch/Niebaum*, „Ich sehe was, was Du nicht siehst!“ – OVG Münster, NVwZ-RR 1996, S. 59, JuS 1997, S. 312–317; BVerfG, NJW 2009, S. 3642–3644; BVerwGE 138, S. 21–35; VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2011, S. 275–278 (zum Beginn der Rechtsmittelfrist); *Remmert*, Rechtsdogmatische Probleme des Umsetzens verkehrszeichenwidrig geparkter Fahrzeuge, NVwZ 2000, S. 642–645; *Fischer*, Das polizeiliche Abschleppen von Kfz, JuS 2002, S. 446–450; *Bitter/Konow*, Bekanntgabe und Widerspruchsfrist bei Verkehrszeichen, NJW 2001, S. 1386–1393 (zur Rechtsnatur und zur Wirksamkeit eines Verkehrsschildes und sich daraus ergebender Folgeprobleme).